

ber 1973 (GBl. 1974 I S. 1), in der die Arbeit mit den Gegenplänen für 1974 geregelt wurde, ist außerdem noch der Geltungsbereich erweitert worden: Die neue AO gilt auch für die Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels und in den Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Mit dem **Gemeinsamen Beschluß des Ministerrates der DDR und des Zentralrates der FDJ über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinatn, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen vom 21. März 1974 (GBl. I S. 191)** werden — ausgehend von § 11 des Jugendgesetzes vom 28. Januar 1974 — volkswirtschaftliche Initiativen der werktätigen, lernenden und studierenden Jugend gefördert und finanziell anerkannt.

Die Bildung des „Kontos junger Sozialisten“ erfolgt aus den ökonomischen Ergebnissen, die mit den vielfältigen Initiativen der Jugend erwirtschaftet werden, z. B. in der Neuererbewegung, durch Beteiligung an der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, durch Teilnahme der Studenten an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie durch Mitwirkung der Jugend beim Bau, bei der Rekonstruktion, Modernisierung und Werterhaltung von gesellschaftlichen Einrichtungen in Städten und Gemeinden. Gegenüber der früheren Regelung in der AO vom 28. März 1972 (GBl. II S. 246) enthält der Beschluß verbesserte und präzisiertere Regelungen über die Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“: Berechnungsgrundlagen und Finanzierungsquellen werden klar bestimmt. Im Interesse einer zweckmäßigen Verwendung der Mittel wird eine anteilige Zentralisierung von Mitteln der „Konten junger Sozialisten“ eingeführt. Einzelheiten dazu sind in der **AO über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie bei den Räten der Kreise vom 19. April 1974 (GBl. I S. 193)** enthalten.

Die intensive Arbeit des Ministerrates und seiner Organe auf dem Gebiet der Standardisierung, der Qualitätssicherung und des Meßwesens wird durch die **AO für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976 bis 1980 vom 10. Mai 1974 (GBl. I S. 283)** fortgesetzt. Die Anordnung geht von dem Grundsatz aus, daß alle staatlichen Standards im Laufe eines Fünfjahreszeitraums mindestens einmal zu überprüfen sind. Die im Jahre 1975 abzuschließenden Überprüfungen staatlicher Standards dienen der Schaffung von Voraussetzungen dafür, daß ab 1976 eine laufende Überprüfung und Überarbeitung erfolgt. Die planmäßige Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards, die sich gemäß § 2 Abs. 3 auch auf die Sicherung und weitere Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes unter Berücksichtigung der Überführung von Forderungen aus ASAOs und ABAOs in staatliche Standards erstreckt, ist zwischen allen beteiligten Organen und Wirtschaftseinheiten zu koordinieren. Die in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmenden Standardisierungsaufgaben müssen gemäß § 3 Abs. 3 auch die Aufgaben zur Überarbeitung staatlicher Standards erfassen. Für die einheitliche Leitung, Planung und Koordinierung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR ist das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung verantwortlich.

Als Nachfolgeregelungen zu den Vorschriften über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung^{3/} wurden mit der **AO über die Erfor-**

dernisse der Anmeldung von industriellen Mustern vom 3. Mai 1974 (GBl. I S. 273), der AO Nr. 2 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Gebühren für industrielle Muster — vom 3. Mai 1974 (GBl. I S. 274) und der AO Nr. 2 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten — Patentanwaltsgebühren für industrielle Muster — vom 3. Mai 1974 (GBl. I S. 275) entsprechende Bestimmungen zum Anmeldeverfahren sowie zum Gebühren- und Kostenrecht in Kraft gesetzt.

Mit der **VO über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank der DDR in die Staatsbank der DDR vom 6. Juni 1974 (GBl. I S. 305)** wird die Einheit von zentraler Planung des Geldumlaufs und der Kredite mit der praktischen Durchführung der Kreditpolitik und des Zahlungsverkehrs gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinatn herbeigeführt. Die Staatsbank, deren Verantwortung und Wirksamkeit bei der Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess damit erhöht wird^{4/}, tritt in alle mit der Industrie- und Handelsbank bestehenden Konto-, Kredit- und sonstigen Verträge ein. Sie ist Rechtsnachfolger der Industrie- und Handelsbank. Erteilte Kontovollmachten bleiben gegenüber der Staatsbank der DDR wirksam (§ 1 Abs. 2).

Eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften dient der Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der DDR.

Die **AO über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. März 1974 (GBl. I S. 177)** nennt als Zielstellung für alle derartigen Einrichtungen, Absolventen und Abgänger der polytechnischen Oberschulen zu qualifizierten, klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern heranzubilden und Werktätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Lebenserfahrung zum Facharbeiter- bzw. Meisterabschluß zu führen sowie kontinuierlich weiterzubilden. Es werden einheitliche Grundsätze für die Bildung, Leitung und Planung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung formuliert. Sowohl für die Einrichtungen der Berufsbildung, die Teil eines Betriebes sind, als auch für die selbständigen Berufsbildungseinrichtungen, die Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstellt sind, gelten diese einheitlichen Regelungen im Interesse einer weiteren Erhöhung der Effektivität der Berufsbildung, der rationellen Nutzung aller ihrer Kapazitäten und der planmäßigen Gestaltung des Netzes ihrer Einrichtungen.

Zur Gewährleistung der systematischen Heranbildung klassenbewußter Hochschulkader aus der Arbeiterklasse enthält die **AO über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen vom 15. März 1974 (GBl. I S. 186)** wichtige Festlegungen. Danach können junge, in der beruflichen Praxis und der politischen Arbeit bewährte Facharbeiter in einer einjährigen Ausbildung die Hochschulreife und damit die Berechtigung zum Studium an allen Ingenieurhochschulen erwerben.

Der Förderung von Hochschulabsolventen auf verschiedenen Gebieten dienen die **AO über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschule beim Erwerb des Diploms vom 13. Mai 1974 (GBl. I S. 283)** sowie die **AO über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger**

^{4/} Diese erweiterte Aufgabenstellung erfordert die Überarbeitung des Gesetzes über die Staatsbank der DDR vom 1. Dezember 1967 (GBl. I S. 132).-

^{13/} Vgl. dazu die Übersicht in NJ 1974 S. 299 f.